

Unser Leistungspaket - Winterdienst

Im Oktober vergeben viele Städte, Wohnungsbaugesellschaften, Kirchengemeinden oder auch Privatpersonen gegen Entgelt Winterdienstarbeiten, die sie nicht selbst erledigen.

Wer Schnee räumt und das Streuen von Straßen und Wegen übernimmt, sollte daran denken, sich gegen Schäden, die aus diesen Tätigkeiten resultieren, abzusichern.

Daher ist es erforderlich, die aus der Übernahme des Winterdienst-Risikos entstehende Vertragshaftung in die bei uns bestehende Betriebshaftpflichtversicherung einschließen zu lassen.

Wichtige Hinweise

- ✿ Umfang der Räum- und Streupflichten ergibt sich aus der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht entsprechend § 823 BGB. Welche Maßnahmen zur Beseitigung von Schnee und Eis zu ergreifen sind, richtet sich nach Art und Wichtigkeit der Verkehrswege.
- ✿ Informationen bezüglich der zu erfüllenden Räum- und Streupflichten sollten vom Versicherungsnehmer eingeholt werden (z.B. bei der Gemeinde).
- ✿ Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der vertraglich übernommenen Verpflichtung gemäß den jeweils geltenden örtlichen Bestimmungen im vollen Umfang nachgekommen wird.
- ✿ Verletzung vertraglich übernommener Verpflichtungen ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung und muss zusätzlich beantragt werden.
- ✿ Versicherungsschutz beginnt frühestens einen Tag nach Eingang der Meldung bei uns und ist zum Ablauf jedes Versicherungsjahres (31.12.) kündbar.
- ✿ Das Flächenverzeichnis (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Flächengröße) muss bei Antragstellung nicht übersandt werden, ist aber im Schadenfall zwingend vorzulegen.
- ✿ Eine exakte Führung der Streubücher (Einsatztagebücher: wer hat was, wann, wo, mit was geräumt/gestreut) dient als Nachweis der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bei Eintritt eines Schadensfalles.
- ✿ Meldung der Maschine, die ggf. zum Schneeräumen benutzt wird (z.B. Aufsitzmäher mit Schneeschild, Schneefräse, handgeführter Schleuderstreuer). Ausgenommen hiervon sind Kraftfahrzeuge, die der Kfz-Versicherungspflicht unterliegen.
- ✿ Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.